

Anlage zur SV-9-1533 Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des
Sozialausschusses
am 21.10.1987
- öffentlicher Teil -
TOP 2
Sitzungsvorlage 610
50-Sozialamt

Betr.: Fahrdienst für Behinderte im Kreis Coesfeld;
hier: Übernahme der Kosten durch den Kreis Coesfeld im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG)

OKD Goß führt zu der Sitzungsvorlage ergänzend aus, daß das auf Seite 4 der Vorlage genannte Beförderungsentgelt von 0,85 DM sich auf die tatsächlich gefahrenen Kilometer beziehe. Das bedeute, daß auch die sog. Leerkilometer (Strecke vom Standort des Fahrzeuges bis zum Wohnort des Behinderten und zurück) mit diesem Entgelt zu berechnen seien. Diese Regelung sei für alle Berechtigten ungünstig, deren Wohnort nicht mit dem Standort des Fahrzeuges identisch sei und die auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe hätten. Betroffen seien insbesondere MS-Kranke, deren Einkommen oft nur geringfügig über den für die Gewährung von Sozialhilfe maßgebenden Einkommensgrenzen lägen. Es sei daher notwendig, für diesen Personenkreis eine Sonderregelung zu treffen. Er schlage vor, daß der Kreis Coesfeld die im Rahmen der Leerfahrten entstehenden Kosten als freiwillige Leistung übernehme. Weiter führt OKD Goß aus, daß es beabsichtigt sei, die derzeitige Regelung der Einzelfall-Hilfe unter Beachtung der Grundsätze des BSHG noch bis Ende 1988 zu praktizieren. Unter Verwendung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse werde geprüft, ob und in welcher Höhe die Gewährung eines Pauschalzuschusses zur Finanzierung des Behindertenfahrdienstes in Betracht komme.

Auf die Frage von Ktabg. Schulz bestätigt OKD Goß, daß die vorgeschlagene Sonderregelung für alle Selbstzahler gelte.

Beschluß:

Die Kosten, die den Selbstzahlern, soweit sie zu den Berechtigten i.S. der Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff. BSHG zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft durch Übernahme der Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für Behinderte (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG) gehören, für Leerfahrten entstehen, werden vom Kreis Coesfeld als freiwillige Leistung übernommen.

Form der Abstimmung: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig